

Hoamatland

oder Rot-Weiß-Rot in Schwarz und Weiß

Antonia Cicero

Das folgende Paper ist länger und ausführlicher als der darauf beruhende Vortrag, weil ich einige Informationen, die es nicht in den 15 Minuten Vortrag geschafft haben, trotzdem für Interessierte zur Verfügung stellen möchte.

Prolog

Wenn ich etwas schreibe oder vortrage, hat das in irgendeiner Weise immer auch mit mir zu tun, dessen bin ich mir bewusst, darum die folgende Offenlegung:

Ich bin zwar in Österreich aufgewachsen, aber in einem anderen Land geboren und war bis zu meinem 17. Lebensjahr Ausländerin, eine privilegierte Ausländerin, aber nichtdestotrotz „keine von hier“, eine, der man offenbar als Kind „auch ihre Herkunft ansah“ (Zitat des damaligen oberösterreichischen Landeshauptmannes). Ich bin Jahrgang 1964. Zu meiner Zeit war ich in Linz mit der Ausnahme von zwei Jahren (da war eine deutsche Schülerin in einer Klasse) die einzige „Ausländerin“ in meinen jeweiligen Klassen und Schulen. Das Thema Staatsbürgerschaft beschäftigt mich somit eigentlich schon mein Leben lang, in den letzten Jahren, weil zwei Staatenlose Teil meiner erweiterten Familie sind und ich Freund*innen habe, die gerne Österreicher*innen werden würden, denen das aber aufgrund von verschiedensten Gründen bislang nicht gelungen ist. Dieser Vortrag ist keine streng wissenschaftliche Auseinandersetzung, sondern eine letztlich persönliche.

0. Tu felix Austria

„Hoamatland, Hoamatland, di han i so gern, wia a Kinderl sein Muader, wia a Händerl sein' Herrn“ ... ist zwar die oberösterreichische Hymne, mit der ich selber aufgewachsen bin, passt aber auch ganz gut zu ganz Österreich. Österreich ist schön, es ist harmlos, lieb und herzlich, wo man romantisch in den Bergen jodelt und schifährt und die Bewohner*innen in kuscheligen Waldstädten hausen.

Andererseits - wie hat Christoph Waltz in seinem Gespräch mit Jimmy Fallon Österreich so schön erklärt: „We are strict and orderly. (...) It's a catholic country and it works through traumatization. (...) You have to remember Sigmund Freud was Austrian.“

Im Zuge meiner persönlichen und politischen Auseinandersetzungen Österreich und Staatsbürgerschaft mit dem Thema habe ich zu einigen Thesen entwickelt, die ich zur Diskussion stellen möchte.

1. Österreich ist rigid

Rigide

1. *Steif, starr*
2. *Streng, unnachgiebig*

„Für die FPÖ ist die österreichische Staatsbürgerschaft ein hohes Gut, dessen Vergabe nicht aufgeweicht werden darf. Eine inflationäre Vergabe verstärkt nur bestehende Integrationsdefizite.“ (Herbert Kickl, FPÖ)

„Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine beliebige Anstecknadel, die man an- und ablegen kann.“ (Gernot Blümel, ÖVP)

Österreich ist rigide, was den Umgang mit seiner Staatsbürgerschaft betrifft, es hat vergleichsweise hohe Hürden geschaffen, die etwaige „Neubürger*innen“ erst überwinden müssen.

Österreich hält sich – jedenfalls überall dort, wo dies den sich um die Staatsbürgerschaften Bewerbenden zum Nachteil gereicht – strengstens an bürokratische Auflagen und Gesetzestexte.

2. Österreich ist sehr exklusiv

Exklusiv

1. *Sich (gesellschaftlich) abschließend, abgrenzend, hervorhebend*
2. *Höchsten Ansprüchen genügend, vorzüglich, anspruchsvoll*

Norbert Hofer: „Offensichtlich sind (...) Doppelstaatsbürger noch so stark mit dem ursprünglichen Heimatland verwurzelt, dass ein alleiniges Bekenntnis zu Österreich undenkbar scheint. Wer sich aber nicht zu Österreich bekennt, soll auch keinen österreichischen Reisepass bekommen.“

„Doppelstaatsbürgerschaften sind nicht das Problem, wenn es um Integration geht. In einer globalisierten Welt ist es völlig normal, dass sich Menschen ihrem Herkunftsland ebenso verbunden fühlen wie der neuen Heimat, das soll auch

in mehreren Staatsbürgerschaften zum Ausdruck kommen“, argumentiert dagegen der NEOS-Politiker Christoph Wiederkehr.

Österreich gehört zu der immer geringer werdenden Anzahl von Ländern, die ihre Staatsbürgerschaft für so wertvoll halten, dass daneben einfach nichts mehr weiteres Platz hat. In der EU sind es in dieser Exklusivität neben Österreich nur mehr die Niederlande, die (fast) nichts neben der einen einzigen Zugehörigkeit dulden.

3. Österreich ist bigott

Bigott

1. *Engherzig fromm, frömmelnd*
2. *Scheinheilig*

In Österreich gilt seit 1975 das internationale Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit. Dennoch gibt es in Österreich mehrere 100 Menschen ohne Staatszugehörigkeit, manche davon hat Österreich selbst „produziert.

4. Österreich ist infam

Infam

1. *Bösartig, jemand auf durchtriebene, schändliche Weise schadend*

In Österreich beschließen Parlamentarier*innen per Gesetz das Aufnahmeverfahren und überlassen die Entscheidung im Einzelfall den Beamt*innen. Etwaige Antragsteller*innen haben kein subjektives Recht auf die Aufnahme, auch wenn sie die Kriterien alle erfüllen, es gibt nur wenige MUSS-Bestimmungen.

„Die Einbürgerung muss an klare Regeln gebunden sein. Aktuell gibt es aber viele sinnlose, bürokratische Hürden, die unbescholtene Menschen, die schon jahrelang in Österreich leben und Steuern zahlen, davon abschrecken, die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen“, so Stephanie Krisper (NEOS).

1. Eine (sehr) kurze Geschichte der Staatsbürgerschaft

Historischer Zeitraffer 1: Antike

Bürger (bewusst nur in der männlichen Form) und damit eine Bürgerschaft gab es bereits im antiken Griechenland zur Zeit der Polis. Das Alte Rom besaß ein ausdifferenziertes römisches Bürgerrecht (civitas Romana), das jeder männliche Römer ab dem 16. Lebensjahr besaß, ausgenommen davon waren Frauen, Sklaven und Nicht-Römer (peregrini). Ab dem Jahr 88 v. d. Z. breitete sich das Bürgerrecht zunächst auf ganz Italien, später durch Iulius Cäsar bis hin zum Alpenrand aus, so dass das römische Bürgerrecht als echter Vorgänger der heutigen Staatsbürgerschaft angesehen werden kann. Römische Bürger hatten das aktive und passive Wahlrecht, waren als einzige rechts- und parteifähig – und konnten somit Geschäfte tätigen –, und sie hatten ein Umzugsrecht, ohne dadurch ihre Bürgerrechte zu verlieren.

Historischer Zeitraffer 2: Der deutschsprachige Raum

Eine einheitliche, landesunabhängige deutsche Staatsbürgerschaft nach dem Prinzip der Abstammung trat in Deutschland erst 1934 in Kraft. Diese bezog sich nach dem 2. Weltkrieg einige Jahrzehnte lang auch auf die Bürger*innen der DDR, die eigentlich eine eigene Staatsbürgerschaft hatten. Während die Verfassungen anderer Staaten nur Staatsangehörige und Nichtstaatsangehörige („Ausländer“) kennen, schuf das Grundgesetz ein eigenartiges Hybrid: „Volksdeutsche“ oder „ethnische Deutsche“, also Abkömmlinge von Deutschen, die vor 100, 200 oder auch 800 Jahren nach Osten gezogen waren, aber dort ihr „Deutschtum“ – zumindest aus der Sicht Deutschlands – bewahrt hatten und weitervererbten. Seit den 1990er Jahren spielt dieser Hybrid allerdings kaum mehr eine Rolle, seit 2001 wird er auch gesetzlich enger gefasst.

Eine interessante, quasi fast archaische Spielart hat heute noch die Schweiz. Das Schweizer Bürgerrecht wird ausschließlich durch Abstammung an Kinder übertragen. Schweizer*innen erben (in der Regel vom Vater) den Heimat- oder Bürgerort. Als Bürger*innen einer Bürgergemeinde haben sie automatisch auch das Schweizer Bürgerrecht. Einbürgerungen sind an strenge Bedingungen geknüpft und für die Betroffenen mit langen Wartezeiten und teilweise hohen Kosten verbunden. Wer eingebürgert werden will, ersucht um das Bürgerrecht einer Schweizer Gemeinde, womit er auch das Bürgerrecht des Bundes, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, erhält. Allerdings – mehr als ein Viertel der Schweizer*innen besitzt 2020 zwei oder mehr Pässe.

In Liechtenstein, wie in anderen Monarchien, wurden die Staatsbürger*innen bis vor kurzem auch als Untertanen (des Monarchen) bezeichnet und die Staatsbürgerschaft analog bisweilen noch als „Untertanenschaft“. Als „Nicht-Untertan*in“ in Liechtenstein „Untertan*in“ zu werden, ist schwer, man muss dorthin heiraten oder sich mindestens 30 Jahre im Land aufhalten. Und Liechtenstein nimmt einige Anleihen an diesbezüglichen Rechten in der Schweiz, zuerst Gemeindebürger*in, dann Landesbürger*in.

In Österreich trat mit 1812 das ABGB in Kraft. Dieses definierte auch erstmals eine österreichische Staatsbürgerschaft. Knapp 50 Jahre später wurde der Begriff „Heimatrecht“ definiert, eine Zuständigkeit zu

einem Gemeindeverbund. Das Heimatrecht war, ähnlich wie heute noch in der Schweiz, subsidiär, das Heimatrecht begründete gleichzeitig die Bürgerschaft in einem Kronland. 1867 wurde dann für Österreich-Ungarn das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ erlassen, das regelte, dass für alle Angehörigen der Monarchie, also für Angehörige aller Königreiche und Länder, ein „allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht“ galt.

1918 wurde das deutsch-österreichische Staatsbürgerrecht erlassen, das für alle Personen galt, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik besaßen, außerdem konnten sich u. a. Kriegsflüchtlinge aus Gebieten der untergegangenen Monarchie zu Deutschösterreicher*innen erklären lassen. 1920 trat die noch heute gültige Bundesverfassung in Kraft. Die Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes lag nun in der Kompetenz der österreichischen Bundesländer. Neben der Bundesbürgerschaft wurde eine Landesbürgerschaft eingeführt, deren Voraussetzung immer noch die Heimatberechtigung in einer Gemeinde darstellte. 1925 wurde ein neues Staatsbürgerschaftsgesetz erlassen, das erstmals die Möglichkeit enthielt, neben der Geburt auch via Verleihung die Staatsbürgerschaft zu erhalten, nach mindestens 4 Jahren Aufenthalt im Staatsgebiet. Daneben erhielten Lehrkräfte an einer inländischen Hochschule automatisch die Staatsbürgerschaft (Fun Fact: Diese Bestimmung, die auch für Ehegatten und Kinder galt, wurde bis 2008 beibehalten).

Zwischen 1938 und 1945 gab es kein Österreich und damit auch keine österreichische Staatsbürgerschaft, fast alle – nämlich die ausreichend „arischen“ – Österreicher*innen erhielten die deutsche Staatsbürgerschaft. Nach dem 2. Weltkrieg erhielten mit dem Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz von 1945 all jene Personen die österreichische Staatsbürgerschaft, die am 13. März 1938 Österreicher waren und zwischen 1938 und 1945 keine fremde Staatsbürgerschaft angenommen hatten, „außerdem auch jene Personen, die in dieser Zeit die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge (Abstammung, Legitimation, Ehe) erlangt hätten.“

Noch eine Kleinigkeit: In Österreich konnten und können Menschen „im besonderen Interesse der Republik“ in Eilverfahren eingebürgert werden. Bis 2016 wurden deren Namen jährlich als Liste veröffentlicht. Das geschah für 2017 mit einer Art Ausnahmeregelung, bei der die Zustimmung der Betroffenen einzeln eingeholt wurde. Mit Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung ist dies nicht mehr möglich. Das Innenministerium sieht derzeit „keine tragfähige rechtliche Grundlage“ dafür, will diese jedoch gerne schaffen, falls es die Regierung beschließt. Peter Pilz (von der Liste Pilz) forderte 2018 die Veröffentlichung auch weiterhin. „Der Versuch, Staatsbürgerschaften ‚im besonderen Interesse der Republik‘ jetzt heimlich verleihen zu wollen, öffnet die Tür für Staatsbürgerschaftskorruption“, sagte Pilz. Auch SPÖ-Justizsprecher Hannes Jarolim forderte die Regierung auf, an der unter Rot-Schwarz eingeführten Praxis festzuhalten, die Namen „im besonderen Interesse der Republik“ eingebürgerter Prominenter zu veröffentlichen. Er sieht keinen vernünftigen Grund, solche Staatsbürgerschaften im Geheimen zu vergeben - und angesichts der erlebten Skandale in diesem Bereich sei Transparenz geboten.

Staatsbürgerschaft – was ist das überhaupt?

Die Staatsbürgerschaft einer Person beruht auf der Staatsangehörigkeit, damit verbunden sind Rechte und Pflichten einer natürlichen Person in dem Staat, dem sie angehört. Jeder Staat regelt den Erwerb und den Verlust einer Staatsbürgerschaft sowie die damit verbundenen Pflichten und Rechte in eigenen Gesetzen. Diese können sich von Staat zu Staat stark unterscheiden. Im Normalfall wird durch die Geburt eine Staatsbürgerschaft, in manchen Fällen auch mehrere davon, erworben. Personen können darüber hinaus Staatsbürgerschaften zurücklegen oder verlieren oder eine neue oder eine weitere Staatsbürgerschaft erwerben. In vielen Fällen entspricht die Nationalität auch der Staatsbürgerschaft, es gibt allerdings auch Staaten, die sich aus mehreren Nationalitäten zusammensetzen, Vielvölkerstaaten, die eine gemeinsame Staatsbürgerschaft haben. Staatsbürgerschaften können nur von souveränen Staaten im Sinne des Völkerrechts vergeben werden. Die Staatsbürgerschaft wird auf einem Pass oder einem ähnlichen auf die Person ausgestellten Pass dokumentiert.

Man könnte sagen, das „moderne“ Konzept einer Staatsbürgerschaft entspringt wie vieles der französischen Revolution. Mit der Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 etablierte die Französische Republik den Status des Citoyen, der allen – naja, fast allen – Mitgliedern der Gesellschaft Freiheit und Rechtsgleichheit sichern sollte. Seit diesem Zeitpunkt steht der Begriff Staatsbürgerschaft einerseits für die rechtlich kodifizierte Gleichstellung in einer Gesellschaft. Personen können gegenüber dem Staat Rechte einfordern und müssen andererseits Verpflichtungen erfüllen. Das moderne Konzept von Staatsbürgerschaft ist daher eigentlich ein Konzept von Egalität.

Staatsbürgerschaft – der Sinn und Zweck

Individuen erwerben mit ihrer Staatsbürgerschaft Rechte und Pflichten. Zu den Rechten – die nicht in jedem Staat gleichermaßen gelten, insbesondere Diktaturen aller Art schränken diese Rechte oft empfindlich ein – gehören: Niederlassungsrecht, Reisefreiheit, Unterstützung im Ausland, konsularischen Schutz, Wahlrecht, Auslieferungsverbot, Meinungsfreiheit, Recht auf politische Mitgestaltung etc. Zu den Pflichten gehören etwa – in einzelnen Staaten – Wehrpflicht, Wahlpflicht, Steuerpflicht.

Das egalitäre Konzept von Staatsbürgerschaft ist allerdings heute in vielen Fällen eher ein Instrument von Ab- und Ausgrenzung, schafft es doch ein Konzept von Inländer*innen und damit mit Rechten versehenen Bürger*innen und Ausländer*innen, die mit weniger Rechten ausgestattet sind. In Österreich im Jahre 2020 lässt sich das gut beobachten.

2. Von Blut und Boden – vererbt, ersessen, gekauft?

Für die meisten Menschen ist es selbstverständlich, eine Staatsbürgerschaft zu besitzen, man bekommt sie quasi schon bei der Geburt. Es gibt dabei zwei klassische Prinzipien*

Ius soli – oder moderner: das Geburtsortsprinzip

Ein Staat verleiht nach diesem Prinzip seine Staatsbürgerschaft an alle Kinder, die in seinem Staatsgebiet geboren werden. Beispiele sind fast durchwegs die Staaten des amerikanischen Doppelkontinents. Dazu kommen einige pazifische Kleinstaaten und – als einziges asiatisches Land – Pakistan. Allerdings vererben Staatsbürger*innen dieser Länder ihre Nationalität auch an ihre außerhalb der Länder geborenen Kinder weiter.

Einige dieser Länder leiden seit Jahren unter steigendem „Geburtstourismus“, 2019 gab es eine Klage der USA gegen Reiseagenturen, die schwangere Frauen aus vielen Teilen der Welt, prominent aus China, Russland oder der Türkei, zum richtigen Zeitpunkt auf die Reise schickten, damit deren dort geborene Kinder die Staatsbürgerschaft erhielten. Fast alle Länder, die auf ius soli setzen, sind klassische Einwanderungsländer.

Ius sanguinis – oder weniger blutrünstig: das Abstammungsprinzip

Staatsbürgerschaften werden nach dem Blutrecht vererbt – in vielen Fällen über Generationen. Die Staatsbürgerschaft orientiert sich in den Ländern, die ausschließlich oder hauptsächlich beziehen, an der Staatsbürgerschaft der Eltern, früher – und in einigen Ländern bis heute – nach der Staatsbürgerschaft des Vaters.

In vielen Staaten, die früher ihre Staatszugehörigkeit ausschließlich nach dem Abstammungsprinzip vergaben, gibt es heute eine Mischung aus beiden Prinzipien, prominente Beispiele dafür sind Frankreich oder Deutschland. Länder, in denen ein reines ius sanguinis bestand oder besteht, sind häufig Auswanderungsländer bzw. Auswanderungsländer gewesen. Im österreichischen Recht gilt bis heute ein reines Abstammungsprinzip.

Geld regiert die Welt oder Was kostet eine Staatsbürgerschaft?

Schon für eine kleine Investition in Immobilien von mindestens 250.000 Dollar gibt es als Sahnehäubchen die türkische Staatsbürgerschaft, seitdem dieser Investitionsbetrag im Jahr 2018 verringert worden ist. Etwas weniger günstig gibt es etwa Zypern, das für einen Immobilienankauf im Wert von mindestens 500.000 Euro oder die Gründung eines Unternehmens in Zypern im Wert von zwei Millionen Euro mit der zypriotischen Staatsbürgerschaft auch einen Zugang zur EU bietet. In beiden Fällen ist es selbstverständlich möglich, auch die ursprüngliche Staatsbürgerschaft zu behalten. In Österreich steht von gekauften Staatsbürgerschaften nichts im Gesetz...?

3. „Wien, Wien, nur du allein...“ – die Doppelstaatsbürgerschaft

„Der Obrigkeitsstaat hat die doppelte Staatsbürgerschaft nie gemocht – insbesondere nicht für Männer, denn sie bilden die eiserne Reserve für die eigene Armee, und ein Staat will wissen, in welche Richtung „seine“ Männer im Ernstfall schießen. Wer im nationalen Denken gefangen ist, unterstellt Doppelbürgern mangelnde Loyalität“, schreibt Rudolf Walther 2013 in der taz.

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht ist gegenüber Doppelstaatsbürgerschaften sehr restriktiv. Wer derzeit die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben will, muss auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichten. Andernfalls könnte es zu „Loyalitätskonflikten und Identitätskrisen“ kommen, so argumentieren Gegner*innen der Doppelstaatsbürgerschaft. Die Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft führt – ohne vorhergehende Bewilligung des österreichischen Staates – automatisch zum Verlust der österreichischen. Und der österreichische Staat bewilligt das nicht gerne. *„Österreich hat sich verpflichtet, Doppelstaatsbürgerschaften zu vermeiden. Alles andere trägt nur dazu bei, dass Konflikte aus dem Ausland nach Österreich getragen werden (...)“,* so Werner Amon, ÖVP-Politiker und Volksanwalt. *„Doppelte Staatsbürgerschaft heißt gespaltene Loyalitäten! Österreich braucht kulturell integrierte und loyale Bürger.“* Auch FPÖ-Politikerin Ina Aigner stößt in dieses Horn.

Dieses Prinzip gilt jedoch nicht für alle. Es gilt z.B. nicht, wenn die Person Sportler*in, Opernsänger*in oder einfach reich ist, oder deutschsprachige*r Südtiroler*in, für die sich besonders Politiker*innen bläulicher Parteien einsetzen. Ich beantworte das gerne mit einem Zitat eines bekannten Südtirolers mit italienischem Pass, Reinhold Messner. *„Ich hoffe, dass zumindest die nächste Generation der Südtiroler einen europäischen Pass haben wird.“* Das wäre ja vielleicht ein Anfang, auch wenn im Moment – nicht nur im Zuge der aktuell herrschenden Pandemie – Nationalismen eher wieder im Aufwind sind.

Seit etlichen Jahren ist immerhin auch in Österreich möglich, dass Kinder aus binationalen Ehen die Nationalität beider Elternteile bekommen und sich auch nicht mehr bei erreichter Volljährigkeit für eine von beiden entscheiden müssen. Apropos persönliche Betroffenheit: Ich selber falle nicht unter diese Regelung, ich müsste – mit ungewissem Aussicht auf Erfolg – um den Beibehalt der österreichischen Staatsbürgerschaft ansuchen, wenn ich meine italienische Staatsbürgerschaft zurückhaben wollte. Zu früh geboren, Pech!

Ein bisschen heller...

Ein kleiner Lichtblick zeigt sich immerhin gerade: Schon 2020 (!) ist es Österreich gelungen, sich darauf zu einigen, dass NS-Überlebende und Vertriebene mit österreichischen Wurzeln und deren Nachkommen **zusätzlich** zu ihren aktuellen Staatszugehörigkeiten die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten können. Wow.

4. „I am from Austria “

Der Goldene Gral – die österreichische Staatsbürgerschaft – lässt sich vielfach nur auf verschlungenen Wegen finden. Oder auch nicht.

„Das Verschleudern der österreichischen Staatsbürgerschaft (...) muss ein Ende finden“, meint Veronika Matiassek (FPÖ), „Klare Anforderungen an Staatsbürgerschaftswerber ohne Wenn und Aber und Einhaltung der gesetzlichen Einbürgerungsfristen seien Voraussetzungen für gelungenes Miteinander.“ Und Hannes Amesbauer, Sicherheitssprecher der FPÖ, im Jahr 2020: „Es ist nur dem freiheitlichen Innenminister Kickl zu verdanken, dass etwa die Mindestwartefrist für die Staatsbürgerschaft bei Asylberechtigten auf zehn Jahre angehoben worden ist, davor waren es sechs Jahre.“

Letztere Verschlechterung bezog sich im Übrigen offensichtlich auf die Einbürgerung von Asylberechtigten, nur die waren davor mit sechs Jahren datiert. Danke schön!

Also, um Österreicher*in zu werden, braucht es als „allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen“:

- einen mindestens 10 Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich, davon eine mindestens fünfjährige Niederlassungsbewilligung,
- Unbescholtenheit,
- einen hinreichend gesicherten Lebensunterhalt,
- Deutschkenntnisse (B2),
- Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung, Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes
- eine bejahende Einstellung zur Republik Österreich und Gewährleistung, dass keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit besteht,
- kein bestehendes Aufenthaltsverbot und kein anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung,
- den grundsätzlichen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (mit ein paar wenigen Ausnahmen)

Werden all diese Kriterien, vor allem die 10 Jahre Hauptwohnsitz, erfüllt, **kann** dem Antrag auf Einbürgerung stattgegeben werden, muss aber nicht.

Einen Rechtsanspruch auf die Einbürgerung gibt es nur, wenn zusätzlich folgende Kriterien vorliegen:

- 30 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich oder
- 15 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich Nachweis der nachhaltigen persönlichen und beruflichen Integration (wie auch immer das gemessen wird...) oder
- 10 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich beim Vorliegen des Status „Asylwerber*in/Asylberechtigte*r“
- 6 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich bei
 - Vorliegen von mindestens 5 Jahre Ehe und eines gemeinsamen Haushaltes mit österreichischen Staatsbürger*innen,
 - Antragsteller*innen, die schon in Österreich geboren wurden oder wenn

- „die Verleihung aufgrund von bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik Österreich liegt“.

Die Hürden bis zum Erwerb des heiligen österreichischen Grals sind also tatsächlich hoch.

Österreich vergibt selten...

2016 belegte Österreich laut Eurostat-Daten gemeinsam mit Lettland den peinlichen letzten Platz, was die Einbürgerungsquote betrifft: mit 0,68 Einbürgerungen pro 100 ansässigen Ausländer*innen. Auch schon 2015 zählte Österreich gemeinsam mit Lettland, Tschechien, Estland und der Slowakei zu den Schlusslichtern. Diese Schlusslichtposition des reichen Österreich hat sich auch in den Jahren seit 2016 nicht verändert. Vorne im Ranking liegen regelmäßig u. a. Schweden, Spanien, Italien, aber auch Frankreich, damals noch Großbritannien, Portugal oder Kroatien. Das hat nicht zuletzt auch damit zu tun, dass vor allem EU-Bürger*innen in Österreich leben, die kein großes Interesse am Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft haben, weil sie nicht zwangsweise auf ihre aktuelle Staatsbürgerschaft verzichten wollen.

Verfahren sind langwierig...

Dazu kommt noch, dass derartige Verfahren Monate oder Jahre dauern und teuer sind. Aus einem Artikel der Wiener Zeitung aus dem Jahr 2018: „Fünfeinhalb Jahre: So lange wartete eine heute 43-Jährige mit ursprünglich serbischer und bulgarischer Staatsbürgerschaft, die seit 13 Jahren in Österreich lebt, bis sie schließlich im Februar dieses Jahres die österreichische Staatsbürgerschaft erhielt. In dieser Zeit machte sie Karriere als Zahnärztin, schuf Arbeitsplätze in ihrer Ordination in Wien, zahlte Steuern. In dieser Zeit reichte sie die erforderlichen Unterlagen ein, absolvierte die Staatsbürgerschaftsprüfung und reichte einen Teil der Unterlagen erneut ein, weil sie ein zweites Mal gefordert wurden. Ging zum Verwaltungsgerichtshof und bekam recht. Nach fünfeinhalb Jahren Verfahren ist sie nun Teil der Republik. Gesetzlich vorgeschrieben sind dafür sechs Monate.“

Schon 2015 hatte der Stadtrechnungshof Wien der für Einwanderung und Staatsbürgerschaften zuständigen Magistratsabteilung (MA) 35 ein schlechtes Zeugnis ausgestellt: Nur etwa die Hälfte der mehr als 16.000 Staatsbürgerschaftsverfahren waren im Untersuchungszeitraum 2008 bis 2013 innerhalb der sechsmonatigen Frist erledigt worden. Etwa 13 Prozent der Einbürgerungsverfahren überschreiten die Fünfjahresgrenze. Es mag sein, dass die MA35 über zu wenig Ressourcen verfügt – doch anhaltender Ressourcenmangel ist niemals Zufall, sondern die Konsequenz von klaren Interessen und Prioritäten der jeweiligen Mächtigen.

...und teuer

Die reine Bundesgebühr für die Verleihung kostet pro erwachsener Person mindestens 867,40 Euro und pro Kind mindestens 247,90 Euro. In Wien kostet das ganze gleich mal 1.126,80 Euro pro Person über 18. Auch die Einkommensgrenzen, die Österreich fordert, sind höher als in Nachbarländern und liegen weit über 1000 Euro.

Und warum ist das alles so mühselig und kompliziert? Ach ja, laut Dr. Jeremias Stadlmaier vom Institut für Politikwissenschaften an der Universität Wien möchte man nicht den Eindruck erwecken, man sei ein „Einwanderungsland“.

5. „Und raus bist du!“ – Plötzlich Niemandland

Die meisten Menschen gehen davon aus, dass Staatszugehörigkeit etwas ist, das eigentlich jeder Mensch hat. Jede gehört doch irgendwo dazu, jeder ist doch von irgendwoher. Aber das trifft für gar nicht wenige Menschen nicht zu. Die Erfassung von Staatenlosigkeit ist nicht ganz einfach, sind doch viele Staatenlose auch „Papierlose“ oder Untergetauchte. Man findet sie besonders häufig in und nach Kriegen oder auf der Flucht. Aber auch hier in Österreich. Schätzungen zufolge halten sich derzeit in Österreich mindestens 2.500 staatenlose Personen auf.

Was sind die Ursachen von Staatenlosigkeit laut dem UNHCR? Unter anderem entsteht Staatenlosigkeit auch „(...) wenn Lücken im Staatsangehörigkeitsgesetz eines Staates bestehen.“

Das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen definiert eine staatenlose Person als eine „Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.“ Das Staatenlosenübereinkommen führt zudem die Rechte auf, die staatenlosen Personen mindestens gewährt werden müssen. So sollen staatenlose Personen beispielsweise eine Identitätskarte erhalten und ihre Einbürgerung soll erleichtert werden. Mit dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit soll Staatenlosigkeit verhindert und vermindert werden. Das Übereinkommen von 1961 enthält Bestimmungen zur Vermeidung der Staatenlosigkeit bei der Geburt und im späteren Leben, wie zum Beispiel durch Entzug, Verlust oder Verzicht auf eine Staatsangehörigkeit sowie im Zuge vom Zerfall von Staaten.

Bestimmungen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit sind auch in den internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert, wie beispielsweise das Recht des Kindes auf eine Staatsangehörigkeit und das Verbot der Diskriminierung. Auf europäischer Ebene sind Bestimmungen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit zudem im Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 und in der Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge von 2006 niedergelegt.

Österreich hat das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit 1972 ratifiziert, es gilt seit 1975. Das Abkommen beruht in seinen Grundzügen auf einer 1954 angenommenen Resolution der Vereinten Nationen, die nicht zuletzt den 2. Weltkrieg als Anlass genommen haben, Staatenlosigkeit zumindest verringern zu wollen.

Allerdings – Papier ist geduldig. Lillian Hagenlocher vom österreichischen UNHCR Österreich stellte in einem Vortrag an der Universität im Jahr 2017 folgendes fest: Wie viele Staatenlose in Österreich genau leben ist aufgrund der fehlenden Datenerhebung nicht bekannt, UNHCR geht aber von einer Zahl von etwa 12.000 aus. Im Umgang mit diesem Thema hat Österreich in einigen Bereichen noch Aufholbedarf. So gibt es in Österreich etwa kein – wie in vielen anderen EU-Mitgliedsstaaten übliches – Feststellungsverfahren um staatenlose Personen als solche anzuerkennen, was die von Österreich ratifizierende Vereinbarung eigentlich vorsieht. Der Umgang der österreichischen Gesetzgeber*innen mit der Thematik ist außerdem sehr restriktiv und so bleiben auch in Österreich geborene Kinder staatenloser Eltern oft selbst staatenlos.

Viele Staatenlose haben außerdem oft keine Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft auf regulärem Weg zu erlangen, da das Staatsbürgerschaftsgesetz hohe Einkommensnachweise voraussetzt und somit insbesondere soziale schwache Personen benachteiligt.

Schlimmer noch: Nicht alle Menschen hat es schon staatenlos nach Österreich verschlagen. Österreich tut nicht nur eher wenig gegen die Staatenlosigkeit innerhalb seiner Grenzen, es produziert sogar aktiv neue Staatenlose.

Einige Fälle – in Wien sind es drei bis fünf pro Jahr (mit einer eindeutig höheren Dunkelziffer, da auch hier keine offiziellen Zahlen oder Erhebungen existieren) – gründen sich darin, dass für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zunächst vorab die ursprüngliche Staatsbürgerschaft zurückgelegt werden muss. Österreich ist strikt gegen Doppelstaatsbürgerschaften, es gibt dazu nur wenige Ausnahmen. Das bedeutet, Personen, die Österreicher*innen werden wollen, befinden sich Tage, Wochen oder Monate in einer Art „Niemandland“ zwischen zwei Staatszugehörigkeiten. Und da kann auch etwas passieren. Zum Beispiel kann der österreichische Ehepartner sterben, ein paar Verkehrsstrafen oder Parktickets können dazu kommen oder eine Person ist plötzlich in den letzten 10 Jahren doch 12 Tage zu viel im Ausland gewesen.

Ein weiteres Beispiel: Florian kommt im Mai 2006 in Wien auf die Welt – als Österreicher, in Österreich. Seit mehr als zwei Jahren ist er staatenlos. Selbst österreichischen Behörden ist das manchmal schwer zu erklären. Schwieriger noch: Zu erklären, dass er einmal Österreicher war, seit 2012 aber niemals Österreicher gewesen ist, ebenso wie seine noch im Ausland geborenen älteren Geschwister. Verwirrt?

Sein Vater „hat 2000 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Mit Bescheid ... 2011 wurde das seinerzeitige Einbürgerungsverfahren wieder aufgenommen. Das Verfahren trat damit in den Stand vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft zurück. (...) Da der Genannte demnach rechtlich niemals im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft war, konnte er diese auch nicht durch Abstammung bzw. Legitimation an seine Kinder (...) weitergeben. Diese waren daher gleich ihrem Vater rechtlich niemals österreichische Staatsbürger.“ Wie erklärt man so etwas einem 14-Jährigen, der sich eigentlich als Wiener fühlt? Und wie ist das mit dem Sinn und Ziel des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, mit dem Staatenlosigkeit eigentlich verhindert und vermindert werden soll, vereinbar?

6. Somewhere over the Rainbow – quo vadis, Austria?

Vorschläge für die nachfolgende Diskussion

- 1.) Der Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft, also der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Naturalisation für Personen mit einer anderen Nationalität, ist steinig, langwierig und teuer. Seit Jahren und Jahrzehnten wird dieser Weg zudem immer steiniger, langwieriger und teurer. Könnte man diesen nicht immer nur erschweren, sondern auch mal erleichtern? Wäre es wohl möglich, auf einige der Schikanen und bürokratischen Hürden, ebenso auf Unklarheiten, Losentscheidungen und bloße Willkür zu verzichten – für seit Jahren oder Jahrzehnten in Österreich lebende Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft? Eine Forderung wäre die Anwartschaft für die österreichische Staatsbürgerschaft (wieder) auf fünf Jahre zu senken, anstatt sie ständig zu erhöhen. Immerhin sind mittlerweile z. B. 30 % Prozent der Wiener*innen nicht wahlberechtigt, weil sie keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, das ist auch ein Problem für unsere Demokratie, wenn immer weniger Menschen ein Recht auf Mitbestimmung haben.

Vorbild wären hier etwa Kanada oder Neuseeland: Anträge auf Staatsbürgerschaft können online eingebracht werden. Das hieße: Nie mehr viele Stunden vor der Öffnung des Amtes in der langen Warteschlange ausharren, um überhaupt noch ein Ticket (eine Nummer) zu bekommen. Kein stundenlanges weiteres Warten für die Glücklichen, die es um acht Uhr geschafft haben, eine Nummer zu ergattern. Es könnte weniger kosten und damit für viele Menschen leistbarer sein. Noch wichtiger wäre eine Begrenzung der Zeit für die Abwicklung und eine Reduzierung der Kosten. Zur Erinnerung: Derzeit dauern 13% der Einbürgerungsverfahren mehr als 5 (!) Jahre anstelle der gesetzlich vorgesehenen 6 Monate.

- 2.) Wichtig wäre weiters die Einführung eines ergänzenden ius soli, damit in Österreich geborene Kinder ein Anrecht auf die Staatsbürgerschaft ihres Geburtslandes haben, wie etwa in Frankreich oder Deutschland schon länger möglich.
- 3.) Zur Vermeidung von Staatenlosigkeit wäre es einerseits wichtig, dass Österreich die Vereinbarung, die es unterzeichnet hat, auch in der Praxis umsetzt. Und außerdem wäre es gut, nicht mehr durch eine Mischung aus Schlendrian, Wurschtigkeit, möglicherweise latenter Ausländerfeindlichkeit oder gar Dummheit weitere Staatenlose zu produzieren. Immerhin wäre es Österreich schon aufgrund seiner Geschichte wohl angeraten, hier ein Vorbild zu sein.
- 4.) Von wesentlicher Bedeutung wäre die Erlaubnis von Doppelstaatsbürgerschaften – warum eigentlich geht das (noch immer) nicht? Das würde vielen seit langer Zeit in Österreich lebenden EU-Bürger*innen, US-Amerikaner*innen, Kanadier*innen etc. ermöglichen, die österreichische Staatsbürgerschaft zusätzlich zu erwerben, und damit auch z. B. an Wahlen in ihrem Wohnsitzland teilnehmen zu könne.

- 5.) Aus meiner Sicht gilt weit über Österreich hinaus: vielleicht wäre es öfter mal eine Überlegung wert, zu hinterfragen, welchen Sinn, welchen Zweck im 21. Jahrhundert (Europa, Globalisierung, Internationalisierung) Nationalität hat und haben sollte und die Rahmenbedingungen entsprechend anpassen.
- 6.) Schlussendlich: Das geltende Staatsbürgerschaftsrecht ist nicht vom Himmel gefallen, sondern wurde gemacht (und in Österreich aus verschiedenen Gründen seit vielen Jahren ständig verschärft). Die Wurzeln des geltenden Systems kommen aus der (längst vergangenen) Tradition von Österreich als Auswanderungslands und des „Missbrauchs“ des Staatsbürgerschaftsrechts als Instrument, um der Bevölkerung beweisen zu können, es „den Asylwerber*innen nicht leicht zu machen“. Österreich ist längst ein Einwanderungsland, ein Großteil der in Österreich lebenden Nicht-Staatsbürger*innen sind keine Asylwerber*Innen, sondern zumeist EU-Staatsbürger*Innen. Es liegt an Österreich, das Thema Staatsbürgertum dem derzeit nach wie vor dominierenden Zugriff von rechten, mit Angst und dumpfen Vorurteilen arbeitenden Gruppen zu entziehen und zu dem zu machen, wofür es ursprünglich geschaffen worden ist – Menschen nach klaren, rechtsstaatlichen Prinzipien Rechte, Pflichten und eine „Identität“ zu geben.

Epilog: Identität

Neben der rechtlichen Dimension hat die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einem Staat für viele Menschen auch einen „identitären“ Aspekt, sie fühlen sich mit Österreich auch emotional verbunden. Ob „wir“ im Fußball oder öfter noch beim Schifahren gewinnen oder ob „wir“ den Literaturnobelpreis bekommen haben – schon wieder! – oder „wir“ mal wieder zur lebenswertesten Stadt der Welt gewählt werden...

Unabhängig von einer Staatsbürgerschaft fühle ich mich als Europäerin, als Wienerin, ein bisschen als Mailänderin, Sizilianerin, Oberösterreicherin, Ottakringerin... vielleicht auch einmal als „Terranerin“ oder schlicht „Human“. Ich werde sehen...